# Kein Kavaliersdelikt

„Fringsen" nannte man nach Ende des 2. Weltkrieges den Diebstahl lebensnotwendiger Lebensmittel und Heizmaterialien. Namensgeber war der Kölner Kardinal Josef Frings. In Unkel hatte sich schon ein Vierteljahrhundert zuvor Ähnliches zugetragen.

Am 25. Juni 1919 wurden auf dem Unkeler Bahn hof zwei Waggons mit Lebensmitteln abgestellt. Diese waren auf dem Weg zu den staatlichen Krankenanstalten in Hamburg; so stand es jedenfalls in den Begleitpapieren. Da sich die Weiterfahrt verzögert hatte, weil der Besteller ohne Begründung von dem Vertrag zurückgetreten war, kam es zu einem Zwischenstopp in Unkel. Schnell verbreitete sich das Gerücht, es seien illegale Schieberwaren in den Waggons.
Die unter Hunger leidende Bevölkerung strömte zum Bahnhof, wo einige Rädelsführer mit Gewalt die Wagen öffneten, die Lebensmittel herausholten und an die Menge verteilten. Selbst vier Eisenbahnbeamte und die herbeigerufene Polizei konnten die Leute nicht daran hindern, die Plünderung fortzusetzen. In seiner Verzweiflung telefonierte der Bahnhofsvorsteher mit seiner vorgesetzten Dienstelle und forderte zur Unterstützung das Militär an. Aber erst am 30. Juni 1919 trafen 15 Reichswehrsoldaten nebst Oberleutnant in Unkel ein. Zuvor hatte ein Beauftragter der Ortsgemeinde die verbliebenen Lebensmittel bereits sicherstellen lassen.
Eine genaue Zählung ergab:




**Jahrzehnte später erneut das gleiche Bild - auch wenn es um „Kohlenklau" ging** | Bild: Bundesarchiv Bild

59 Zentner Reis
20 Kisten Keks (3663 Rollen)
20 Zentner Kakao
im Gesamtwert von rund
43.316,70 Mark
Am 1. Juli meldete sich ein Jean









rheinkiesel_01.2022_RZ.indd 6 14.12.21 12:15

Heppener in Begleitung eines Rechtsanwaltes bei der Unkeler Behörde. Er gab sich als Eigentümer des Inhalts der beiden Waggons aus und verlangte Entschädigung. Im Verlauf der Verhandlung bot Heppener der Gemeinde die restlichen sichergestellten Lebensmittel zum Kauf an. Man war damit einverstanden und kaufte die Lebensmittel zum oben genannten Preis. Für die gestohlenen Waren würde aber die Gemeinde nicht haften, so die mündliche Vereinbarung. In dieser Angelegenheit müsse sich der Kaufmann an den Eisenbahnfiskus wenden.

## Ab ins Gefängnis

Nach der Bezahlung der Lebensmittel war damit für Unkel die Sache erledigt, so glaubten die Gemeinderäte es jedenfalls.
Doch darauf las man in der Presse Folgendes:

*Unkel, 7. Juli 1919*
*„Die zur Verfolgung der am hiesigen Güterbahnhof stattgefundenen Plünderung von Lebensmittelsendungen nach hier entsandten Reichswehrtruppen haben im Verein mit der Gendarmerie verschiedene Verhaftungen vorgenommen. Unter anderen wurde der Vorsitzende der hiesigen Sozialdemokratischen Partei, Installateur K., verhaftet. Auch in Erpel und Rheinbreitbach wurden Verhaftungen vorgenommen." In der Sitzung des Schwurgerichts in Neuwied vom 13. Juli 1920 wurden die drei Rädelsführer wegen Diebstahls zu drei beziehungsweise vier Monaten Gefängnis verurteilt.*
Für Unkel war die Angelegenheit damit aber noch nicht erledigt. Der Kaufmann Heppener hatte sich an den Eisenbahnfiskus gewandt und dort für die gestohlenen Lebensmittel Geld verlangt. Mit einem Schreiben vom 3. Oktober 1919 lehnte aber die Eisenbahnbehörde die Zahlung ab mit dem Hinweis, Unkel im Sinne des „Aufruhrgesetzes" von 1850 in die Pflicht zu nehmen. Die jedoch lehnte ab.

## Illegale Schiebrei?

Der Kaufmann meldete Lebensmittel, darunter Kakao, Reis, Kekse und Schmalz als gestohlen. Das ergab eine Summe von rund 19.000 Mark. Am 10. Dezember 1919 forderte er von der Gemeinde Unkel diese Summe. Die aber verweigert die Zahlung. Daraufhin schrieb der Anwalt des Kaufmanns:
*„Eine große Menschenmenge hat sich unter Gewaltanwendung der Waggons bemächtigt. Auch hat der Oberwachmeister Verhaftungen vornehmen lassen. Das beweist, dass es sich bei dem Hergang um einen Tumult beziehungsweise Aufruhr gehandelt hat. Also muss die Gemeinde bezahlen. Falls ich binnen einer Woche nichts Näheres von Ihnen höre, bin ich genötigt, Klage einzureichen."*
Der damalige Bürgermeister von Unkel namens Decku wies in einem Schreiben diese Forderung zurück. Er deutete an, dass bei einem gerichtlichen Verfahren möglicherweise die strafrechtlichen Beziehungen des Transports zum Vorschein kämen.
Decku spielte offenbar auf das illegale Verschieben von Lebensmitteln an. Aber der Rechtsanwalt Heppeners beharrte auf dem Recht seines Klienten und berief sich auf den ,,Unruheparagraphen".
Der Unkeler Gemeinderat lehnte dies ab und berief sich darauf, dass am 1. Juli 1919 bereits eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach alles erledigt wäre. Heppener gab aber nicht auf. Monate später erfolgte am 10. November 1919 die gerichtliche Klage, wonach Unkel dem Kaufmann 19.152 Mark nebst vier Prozent Zinsen zahlen sollte.
Bürgermeister Decku lehnte erneut ab. Die Unkeler verlegten












rheinkiesel_01.2022_RZ.indd 7 14.12.21 12:15



**Josef Kardinal Frings (1878-1978)** | Bild: Wikipedia

sich darauf, den Kläger als Schieber zu bezeichnen, der eine unrechtmäßige Tätigkeit ausgeübt habe.

### Es geht vor Gericht

Heppener besaß nämlich gar keine Handelserlaubnis für die fragliche Zeit. Der Gemeinderat beauftragte Rechtsanwalt Tillmann aus Neuwied damit, Unkel vor Gericht zu vertreten. Dieser bereitete einen Schriftsatz vor, den er am 22. Dezember 1919 dem gegnerischen Anwalt vorlegte. Dieser wies jedoch alle Gründe zurück. Er bestritt vor allem, dass es zu einem Verzicht des Klägers auf die gestohlenen Lebensmittel gekommen sei. Auch habe der Einsatz von Reichswehrsoldaten gezeigt, dass es sich um einen Tumult gehandelt habe.
Da es zu keiner Einigung kam, trafen sich die beiden Parteien am 12. Juli 1920 vor dem Landgericht Neuwied. Es wurde folgendes Teil-Urteil gefällt: „Es wurde vom Kläger am 1. Juli 1919 kein Verzicht vereinbart, dass mit dem Ankauf der sichergestellten Restmenge in Höhe von 43.316 Mark die Angelegenheit erledigt sei. Vermutlich liege der gegenteiligen Auffassung des Unkeler Gemeinderates ein Missverständnis zugrunde."




| Bild: privat

### War es ein Tumult?

In der zweiten Verhandlung vom 10. März 1922 – also fast drei Jahre später – vor dem Neuwieder Landgericht ging es um die Frage, ob es sich bei dem Diebstahl der Lebensmittel um einen Tumult gehandelt habe oder nicht. Hier war der Unkeler Gemeinderat optimistisch. Schließlich waren die drei Rädelsführer wegen Diebstahls verurteilt worden, nicht aber wegen Landfriedensbruch und Aufruhr. Doch es kam anders: Nach dem für Unkel vernichtenden Urteil habe es sich bei dem Ereignis um einen Tumult gehandelt. Zur Begründung hieß es: „Dies geht aus den eidlichen und glaubwürdigen Aussagen der vier Unkeler Bahnbeamten hervor. Der Zeuge Müller hat bekundet, wie die zusammengerottete Menge sich immer drohender an die fraglichen Waggons herandrängte und wie die Menge versucht hätte, ihn mit Gewalt wegzudrängen. Schließlich sei er von den Leuten hochgehoben worden, so dass er den Überwurf der Wagentüre habe loslassen müssen. Worauf die Menge in den Waggon gestürmt sei und die Lebensmittel aus dem Waggon hinausgeworfen habe. Auch die drei anderen Zeugen haben die Gewalttätigkeit der Menge gesehen und eidlich bezeugt. Daher ist der Aufruhrparagraph von 1850 anzuwenden, welcher die Gemeinde für den Schaden haftbar macht. Über die Höhe der Entschädigung soll erst später entschieden werden."
Gegen diesen Gerichtsentscheid des Landgerichts Neuwied legte die Gemeinde Unkel am 4. Mai 1922 Berufung beim Oberlandesgericht in Frankfurt ein. Unkel stützte sich in der Begründung vor allem auf die Illegalität der damaligen Warenladung, aber vergeblich! Am 6. Juli 1922 wurde die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung: „Die unlauteren Machenschaften mit den Lebensmitteln seien vermutlich beabsichtigt gewesen, aber nicht bewiesen. Bei der fehlenden Einfuhrbewilligung sei eine behördliche Beschlagnahme aber keine Plünderung der Waren berechtigt gewesen."

### Glück im Unglück

Da der Unkeler Rechtsanwalt von der Einlegung einer Revision gegen das Urteil abriet, beschloss der Gemeinderat am 14. August 1922 von einer weiteren Verfolgung in dieser Sache abzusehen. Man musste den Vorschlag des Gegenanwalts annehmen und war gezwungen, 18.000 Mark in bar an Heppener auszuzahlen und die Gerichtskosten zu begleichen.
Durch die Inflation war das Geld in der Zwischenzeit bedeutend weniger wert. Ein Glück für die Gemeindekasse!

**Rudolf Vollmer**



rheinkiesel_01.2022_RZ.indd 8 14.12.21 12:15

**Dieser Artikel stammt aus dem**

# rheinkiesel

## Magazin für Rhein und Siebengebirge

Ausgabe Januar 2022

© Quartett – Verlag – Rheinbreitbach

http://rheinkiesel.de

Zur Verfügung gestellt für unser

## Virtuelles Brückenhofmuseum

Königswinter

www.virtuellesbrueckenhofmuseum.de

**Integriert in die Räume**

**„Im 1. Weltkrieg und danach“**

**und**

**„Im 2. Weltkrieg und danach“**